

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2025/103

Federführung: Bauamt	Datum: 13.06.2025
Bearbeiter: Mona Weichselgartner	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Bauausschuss	09.07.2025	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 6 Sitzung des Bauausschusses am 09.07.2025

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Einziehung eines Teils der Ortsstraße Cranachstraße

Mit Kaufvertrag URNr. H 1366/2025 vom 05.06.2025 des Notars Michael Habel hat die Stadt Töging a. Inn eine Teilfläche aus dem Grundstück Fl.-Nr. 1943 der Gemarkung Töging a. Inn, Cranachstraße, veräußert.

Die Cranachstraße, Fl.-Nr. 1943 der Gemarkung Töging a. Inn, ist als Gemeindestraße und hier als Ortsstraße nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG (Bayerisches Straßen- und Wegegesetz) gewidmet.

Die Teilfläche aus dem Grundstück Fl.-Nr. 1943 der Gemarkung Töging a. Inn soll laut Kaufvertrag mit Grundstück Fl.-Nr. 1943/4 der Gemarkung Töging a. Inn verschmolzen werden. Die Vermessung wurde bereits beim Vermessungsamt Mühldorf a. Inn beantragt. Diese wird, laut E-Mail vom 12.06.2025, voraussichtlich in den nächsten 2 – 4 Monaten stattfinden.

Die verkaufte Teilfläche verliert durch den Kaufvertrag allerdings jede Bedeutung für den öffentlichen Verkehr. Sie ist daher nach Art. 8 BayStrWG einzuziehen:

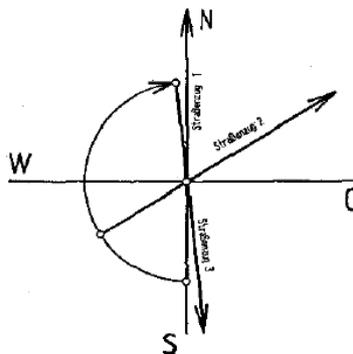
Bezeichnung der Straße	Cranachstraße
Anfangspunkt	nördl. Grundstücksgrenze Fl.-Nr. 1943/4
Endpunkt	südl. Gebäudeabschlusswand Anwesen Cranachstraße 1 (Fl.-Nr. 1944/4)
Länge	0,036 km
Straßenklasse	Ortsstraße
Flurnummer	1943 (Teilfläche) der Gemarkung Töging a. Inn
Widmungsbeschränkung	---
Träger der Straßenbaulast	Stadt Töging a. Inn
Gemeinde	Stadt Töging a. Inn
Landkreis	Altötting
Regierungsbezirk	Oberbayern

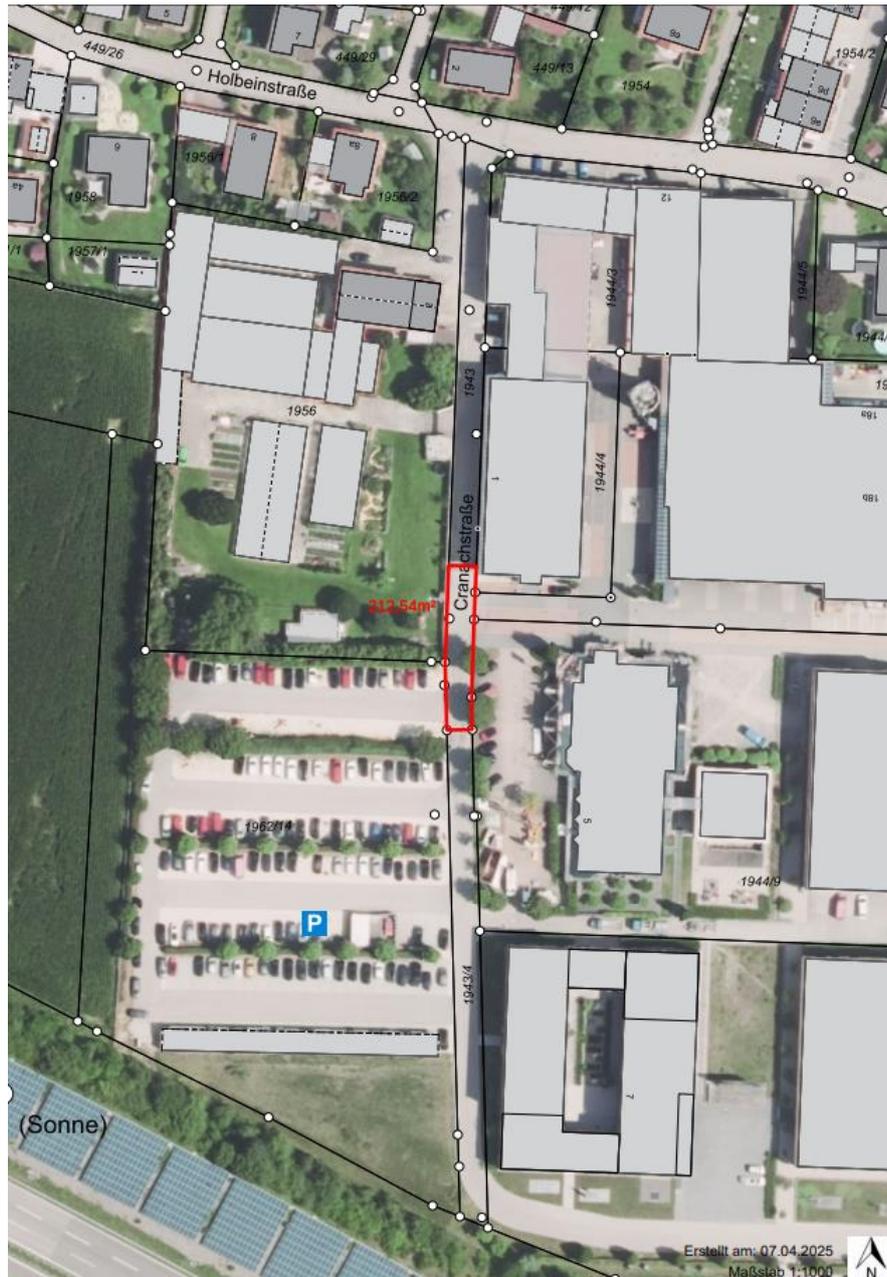
Das Straßenbestandsverzeichnis der Ortsstraßen, Blatt 89 Cranachstraße wird wie folgt berichtigt:

- Anfangspunkt: nördl. Grundstücksgrenze Fl.-Nr. 1943/4, innerbetriebliche Verkehrsfläche
- Endpunkt: südl. Grundstücksgrenze der Holbeinstraße
- Länge: 0,094 km

Nach § 10 der Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse vom 21. August 1958 (BayRS V S. 746) BayRS 91-1-1-I gilt für die Benennung des Anfangs- und Endpunktes im Straßenbestandsverzeichnis folgendes:

Verläuft der Straßenzug rein von Süd nach Nord (Anlage 9, Straßenzug 1), so ist als Anfangspunkt der südliche und als Endpunkt der nördliche Punkt zu wählen (§ 6 Abs. 1 Satz 3). Verläuft der Straßenzug in anderer Richtung (Anlage 9, Straßenzüge 2 und 3) so ist als Anfang der westliche und als Ende der östlich gelegene Punkt zu wählen. Maßgebend ist die vorherrschende Richtung des Straßenzugs; wie die Kilometrierung läuft, ist ohne Belang.





Der Bauausschuss beschließt mit : Stimmen, die o. g. Einziehung der Teilfläche der Cranachstraße.